

GEMEINDEAMT VANDANS

Zl. I – 101/2007

Vandans, am 21. September 2007

V e r o r d n u n g

über die Beschränkung von Freizeitnutzungen in den Uferbereichen der Wildbäche und den Illauen in Vandans

Gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Vandans vom 20. September 2007 verordnet:

§ 1

In sämtlichen Auwäldern sowie in den Uferbereichen der Ill, des Auenlatschbaches, des Rellsbaches, des Mustergielbaches sowie des Ladritschbaches (Venser Tobel) ist gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung

- a) die Benützung des Geländes zum nächtlichen Lagern,
- b) das Aufstellen von Partyzelten, provisorischen Überdachungen oder ähnlichen Anlagen,
- c) das Befahren dieser Flächen mit Kraftfahrzeugen oder das Abstellen solcher Fahrzeuge und allfälliger Anhänger in diesen Bereichen,
- d) das Verwenden von Aggregaten zur Erzeugung elektrischer Energie,
- e) das Abspielen von lauter Musik und sonstigen Tonträgern,
- f) die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und der unvorsichtige Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen (z.B. das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen),
- g) das Mitbringen und der Gebrauch von Glasflaschen und Gläsern sowie das Liegenlassen von Müll

v e r b o t e n .

§ 2

Die Nichtbeachtung von Verboten nach § 1 stellt – unbeschadet der Strafbarkeit nach anderen Vorschriften – eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,00 Euro oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'B. Wachter', written over the printed name.

B. Wachter

AMTSTAFEL

angeschl. am: 21.09.2007

abgenommen am 29.10.2007